

7/SN-244/ME

**Hochschule
für künstlerische
und industrielle
Gestaltung in Linz**

REKTORAT

Hochschule für Gestaltung

A-4010 Linz, Hauptplatz 8, Postfach 6

Tel. Hauptplatz: (0 73 2) 78 51 73-0

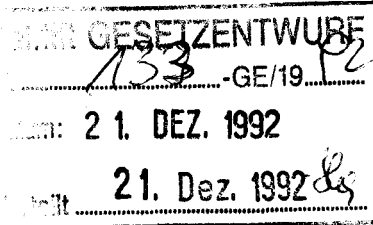
Fax Hauptplatz: (0 73 2) 78 35 08

Tel. Urfahr: (0 73 2) 23 65 01-0

Fax Urfahr: (0 73 2) 20 11 75

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien



21. Dez. 1992
J. Wimmer

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Sachbearbeiter

Datum

16.12.1992

Betreff

**Novellierung des Kunsthochschulstudiengesetzes
zu GZ 59.243/5-I/B/5A/92**

Das Gesamtkollegium der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz hat sich in seiner Sitzung vom 16. Dezember 1992 eingehend mit den geplanten Änderungen des Kunsthochschulgesetzes auseinandergesetzt.

Stellungnahme des Gesamtkollegiums zu Z. 40 "Visuelle Gestaltung":

Aufgrund des Ergebnisses eingehender Diskussionen und Befassung aller beteiligten Gremien wurde eine begriffliche Präzisierung und inhaltliche Entflechtung der sonstigen Pflichtfächer der neu zu errichtenden Studienrichtung "Visuelle Gestaltung" (Anlage A, Abschnitt X, Ziffer 40) mit Beschluß des Gesamtkollegiums wie folgt festgelegt:

"Z. 40 "Visuelle Gestaltung":**Zentrales künstlerisches Fach:****Visuelle Gestaltung und Konzeptionelle Kreativität**

Bankverbindung
Postsparkassenkonto 5030 147

Sonstige Pflichtfächer:

- a) Kultur- und Gesellschaftstheorie
- b) Kunstphilosophie und Ästhetik
- c) Kunstgeschichte
- d) Realisation materieller und immaterieller Konzepte
- e) Kulturpolitik und Kulturmanagement
- f) Medienanalyse und Medienreflexion

Stellungnahme zu den Doktoratsstudien:

1) Das Gesamtkollegium hat den Beschluß gefaßt, daß das Doktoratsstudium für sämtliche an der Hochschule eingerichteten Studienrichtungen ermöglicht werden soll.

In studienrechtlicher Hinsicht wäre somit effektiv der Status künstlerisch-wissenschaftlicher Berufsvorbildung im Vergleich zu wissenschaftlichen Universitätsstudien als gleichrangig anerkannt; eine Intention des Gesetzgebers, welche zwar bereits in § 1 KHOG ("Kunsthochschulen sind den Universitäten gleichrangige Einrichtungen des Bundes") zum Ausdruck kam, die jedoch erst in der Einrichtung des Doktoratsstudiums nach KHStG ihre Verwirklichung findet.

2) Weiters wurde der Beschluß gefaßt, daß auch für AHStG-Studienrichtungen, welche neu errichtet oder von KHStG in AHStG-Regelungen umgewandelt werden, die Möglichkeit des Doktoratsstudiums bestehen soll.



O.HProf. Mag.art. Wolfgang Stifter
Rektor

Ergeht an:

- 1) BMWF.- Abteilung I/A/6
- 2) BMWF - Abteilung I/B/5A